

Staatsanwalts und des Untersuchungsorgans, während des -> *Ermittlungsverfahrens* ständig die angeordnete -> *Untersuchungshaft* auf ihre weitere Notwendigkeit zu überprüfen (§ 131 StPO). Der Haftbefehl ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen der Untersuchungshaft nicht mehr vorliegen. Der Verhaftete ist sofort zu entlassen (§ 132 StPO).

Nach Einreichung der Anklageschrift besteht jederzeit eine Haftprüfungspflicht durch das Gericht und den Staatsanwalt.

Haftpsychose: Haftreaktion, umgangssprachlich auch als „Haftknall“ (früher „Zuchthausknall“) bezeichnet, ist eine psychogene Primitivreaktion, die insbesondere in der ersten Zeit eines gerichtlich angeordneten Freiheitsentzugs (vor allem in der -> *Untersuchungshaft*) auftritt. Sie erwächst aus dem Aufbegehren gegen die Einschließung, aus Angst und Panik, aus dem Wunsche, frei zu sein. Zumindest ist der Beginn dieser psychischen Reaktion bewußt und gewollt, in den meisten Fällen auch das Sich-hinein-Steigern. In einem bestimmten Stadium setzt eine Automatik mit (psychogener) Bewußtseinsverdrängung ein. Die Haftreaktion imponiert äußerlich als blindwütiges Umsichschlagen und Zerstören sowie Selbstbeschädigung. Danach besteht häufig eine Amnesie. Als Folge langandauernden gerichtlich angeordneten Freiheitsentzugs kommt es gelegentlich zu psychischen Entwicklungen im Sinne von depressiven Verstimmungen, Trotz und Querulanz, Unschulds- und Begnadigungs-„wahn“ (im Sinne wunschgestiver Entwicklung).

Haftstrafe: Art der Strafen mit Freiheitsentzug, die für die Dauer von einer Woche bis zu sechs Monaten ausgesprochen werden kann (§ 41

StGB). Sie ist zulässig, wenn das verletzte Strafgesetz H. ausdrücklich androht und dies zur unverzüglichen und nachdrücklichen Disziplinierung des Täters notwendig ist. Die H. ist nur gegenüber Erwachsenen anwendbar. Gegen Jugendliche kann auf -> *Jugendhaft* erkannt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen (§74 StGB).

Haken -> Minuzien

Halluzination: Sinneswahrnehmung, die ohne äußeren Sinnesreiz zustande kommt und für den Betroffenen Realitätscharakter besitzt. Häufigste Form sind akustische H. (Phoneme) zumeist in der Form des Stimmenhörens. Vor allem bei Schizophrenen, dann meist in der Form befehlender (imperativer) und das Tun der Kranken kommentierender Stimmen. Bei Schizophrenen kommen auch Berührungshalluzinationen (taktile, haptische H.) vor. Optische H. besonders häufig bei organischen -> *Psychosen* mit dem klassischen Beispiel des -> *Delirium tremens*. Es werden Gegenstände, Bilder, Menschen, Tiere, oft in grotesker Verzerrung, oft auch in Form ganzer szenischer Abläufe, gesehen. Im Gegensatz zur H., bei der ein äußerer Sinnesreiz nicht vorliegt, ist bei der Illusion ein solcher vorhanden, wird aber falsch gedeutet (Tapetenmuster werden als Bilder und Menschen, Schuhe als Tiere erkannt usw.). Bei der Pseudohalluzination erkennt der Betroffene das Unwirkliche. Dies kommt auch physiologisch im Bereich des Normalen, z. B. im Halbschlaf, vor (hypnagoge Pseudohalluzination).

Halsschnitt -> scharfe Gewalt

Hämatom: Ansammlung von Blut außerhalb der Blutbahn in den Geweben (Bluterguß). Seine Ausdeh-